

anhoerung@landtag.nrw.de

„Selbstbestimmtes Wohnen – Anhörung A 01 –
11.04.2018“

Stellungnahme zum Antrag
„Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
in NRW weiter ausbauen“
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (Ds. 17/1279)

Der Antrag fordert die Landesregierung auf (Ziffer III), einen umfassenden Ausbau von Alternativen für ein selbstbestimmtes Wohnen mit intensiver Pflege und Unterstützung zu befördern. Der Vorrang „ambulant vor stationär“ als Gestaltungsgrundsatz für die pflegerischen Versorgungsstrukturen im APG NRW sei nicht anzutasten, vielmehr sei die Wahlmöglichkeit einer umfassenden Versorgung im ambulanten Setting gegenüber der herkömmlichen vollstationären Versorgung im Sinne dieses Grundsatzes zu verbessern. Beratungsangebote wie das Landesbüro Altengerechte Quartiere.NRW, die Landesbüros für innovative Wohnformen oder die Koordinierungsstelle zur Wohnberatung, die solche Entwicklungen unterstützen, sollen gesichert und ausgebaut werden. Die Förderung ambulanter individueller Wohn- und Pflegeformen sei zu verstärken. Darüber hinaus gelte es, den Ausbau von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen auf geeigneten gesetzlichen Grundlagen – hier dürfte die Landesbauordnung angesprochen sein - voranzutreiben.

Der SoVD NRW teilt und begrüßt diese Orientierungen.¹ Sie tragen zur Umsetzung von Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bei und entsprechen dem Stand fachlicher Diskussion sowie wesentlichen Befunden und Empfehlungen der Enquête-Kommission des Landtags „Situation und Zukunft der Pflege in NRW“ (2005). Sie sollten daher jenseits parteipolitischer Färbungen für jede Landesregierung gelten.

Nicht zu folgen vermögen wir dagegen der überaus positiven Würdigung des GEPA NRW der früheren Landesregierung insbesondere in den Feststellungen der Ziffer II des Antrags. Wir ha-

¹ Vgl. etwa zum Gestaltungsgrundsatz „ambulant vor stationär“ die Stellungnahme des SoVD NRW zu Art. 10 des sog. „Entfesselungspakets I“, Landtagsdrucksache 17/222.

ben seinerzeit zwar die grundsätzlichen *Zielstellungen* der kombinierten Novellen des Landespflegegesetzes (seither: Alten- und Pflegegesetz - APG) und des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) begrüßt und unterstützt, jedoch die zu ihrer Verwirklichung eingesetzten Instrumente und Regelungen als wenig förderlich und teils eher kontraproduktiv bewertet.² In dieser grundsätzlichen Einschätzung finden wir uns durch die seitherige Entwicklung eher bestätigt. Eine ausführliche differenzierte Diskussion von APG und WTG würde hier allerdings den Rahmen sprengen. Hierzu dürften die bereits angekündigten Novellen Gelegenheit geben.

Da der vorliegende Antrag nicht nur von in die Zukunft gerichteten fachlichen Postulaten und Orientierungen, sondern gleichermaßen von dem politischen Interesse der nachgehenden Würdigung des GEPA NRW und weiterer Maßnahmen der vormaligen Landesregierung geprägt ist, dürften auch die AntragstellerInnen angesichts der veränderten Mehrheitsverhältnisse kaum mit einer Annahme dieses Textes rechnen. Es wäre aber aus Sicht des SoVD NRW ein sehr bedenkliches Signal, wenn die die neue Landesregierung tragende Mehrheit zusammen mit dem Oppositionsantrag auch die richtigen und wichtigen Orientierungen für die Fortentwicklung der Wohn- und Pflegeinfrastruktur ersatzlos ablehnen würde. Daher empfehlen wir, ggf. den ernsthaften Versuch zu unternehmen, die in der Überschrift sowie in Ziffer III genannten **Anliegen inhaltsgleich in eine mehrheitsfähige Antragstellung zu überführen.**

Dabei sollten möglichst auch weitere Aspekte aus dem vorliegenden Antrag aufgegriffen werden, insbesondere

- die Orientierung auf kleinräumig (Quartiers-, Stadtteilebene) strukturierte Versorgungsnetzwerke;
- die Zielstellung „Jeder Mensch, der einen entsprechenden Bedarf hat, muss die umfassende Pflege und Unterstützung erhalten, die es ihm erlauben, möglichst selbstständig und selbstbestimmt zu leben, ganz egal ob er in seiner gewohnten Wohnung, dem Betreuten Wohnen, einer Pflege-Wohngemeinschaft oder einer stationären Pflegeeinrichtung leben will“, in Verbindung mit dem hierfür höchst bedeutsamen Postulat der Barrierefreiheit von Wohnungen und Wohnumfeld (S. 3 oben);
- die Unterstützung vollstationärer Einrichtungen bei Modernisierungen zugunsten eines selbstbestimmte(re)n Wohnens.

Darüber hinaus sollte möglichst auch Bezug genommen werden auf drängende Fragen, die im Antrag ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für die Verwirklichung der zu Recht geforderten Weiterentwicklungen nicht angesprochen sind. Insbesondere:

- **Wie können die erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen gewonnen und ohne Mehrbelastung der Pflegebedürftigen refinanziert werden?** Der allgemeine Hinweis auf den „Pflege- und Hilfemix aus professioneller Pflege und Unterstützung, sozialen Netzwerken und Nachbarschaften im Quartier“ (S. 3) weicht dieser Frage eher aus. Aus Sicht des SoVD NRW muss es vor allem darum gehen, die Wettbewerbsfähigkeit des (Alten-)Pflegeberufs im Wege durchgreifender Verbesserungen von Arbeitsbedingungen und Entlohnung zu erhöhen und die übermäßigen Teilzeitquoten (eine der Ursachen des Fachkräftemangels) zurückzudrängen. Insbesondere zur wirksamen Entlastung pflegender Angehöriger ist eine verstärkte Professionalisierung häuslicher Pflegearbeit notwendig.

² Vgl. die Stellungnahme des SoVD NRW zum Entwurf des GEPA NRW, Landtagsdrucksache 16/998.

- **Wie können Engpässe bei der Kurzzeitpflege überwunden und flächendeckend ein quantitativ wie auch qualitativ bedarfsgerechtes Kurzzeitpflegeangebot sichergestellt werden?** Unbeschadet der Kommunalisierung der Infrastrukturverantwortung in NRW bleibt nach § 9 SGB XI das Land für die Vorhaltung der Versorgungsstruktur verantwortlich. Der Antrag erwähnt zwar die Tages- und Nachtpflege als „Teil einer Alternative zur vollstationären Versorgung“, nicht aber die Kurzzeitpflege, obwohl diese ebenfalls der Unterstützung häuslicher Versorgung dient. Hier sind nicht nur dringend aktuelle und absehbare Kapazitätsengpässe zu bewältigen.³ Auch sollte die sog. „eingestreute“ Kurzzeitpflege in Pflegeheimen aus Qualitätsgründen weitgehend von konzeptionell ausgewiesenen separaten und solitären Angeboten abgelöst werden. Dazu müssen bislang bestehende Hindernisse für eine auskömmliche Refinanzierung solcher Angebote überwunden werden. Zudem müssen Kapazitätsausweitungen – gleich in welchem Segment der Pflegeinfrastruktur – stets mit entsprechenden zusätzlichen Personalkapazitäten unterlegt sein.
- Perspektiven positiver Weiterentwicklungen der Wohn- und Pflegeinfrastrukturen im Sinne des Antrags hängen nach Überzeugung des SoVD NRW nicht zuletzt davon ab, dass die dafür erforderlichen **zusätzlichen finanziellen Ressourcen** mobilisiert werden. So stellte auch der Abschlussbericht der Pflege-Enquête des Landtags fest: *„Um den heutigen Qualitätsstandard in der Pflege zu erhalten oder ihn sogar zu verbessern, besteht deshalb die zwingende Notwendigkeit, sich auf ein wesentlich höheres, zur Absicherung des großen Lebensrisikos Pflegebedürftigkeit erforderliches Finanzvolumen vorzubereiten. Der weitreichende Handlungsbedarf in der Pflegeversicherung erfordert große Reformanstrengungen, vor allem aber die Antwort auf die Frage, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft bereit ist, für die Pflege künftig mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.“*⁴ Dieser Herausforderung ist die Politik auf allen Ebenen jedoch bislang ausgewichen.

³ Vgl. IGES Institut GmbH (Hg.), Wissenschaftliche Studie zum Stand und zu den Bedarfen der Kurzzeitpflege in NRW (Endbericht), Berlin Dezember 2017. Nach der Studie im Auftrag des MGEPA ist das Kurzzeitpflegeangebot in 30 Kommunen (57 %) „nicht ausreichend“ und in 8 (15 %) „künftig zu gering“ (ebd., S. 17).

⁴ Vgl. Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen (Hg.), Situation und Zukunft der Pflege in NRW, Bericht der Enquête-Kommission des Landtags von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2005, S. 542.